

A 95 München – Garmisch

**Verkehrssicherung für
Deckenerneuerung**

Richtungsfahrbahn B – (Fahrtrichtung München)

von km 44,300 bis km 48,700
(von Abschnitt und Station A 95_220_1.732 bis A 95_240_0.832)

BAUBESCHREIBUNG

Stand: 25.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1 Auszuführende Leistungen	5
1.1.1 Verkehrssicherung:	5
1.1.2 Straßen- und Wegebau	6
1.1.3 Brückenbau:	6
1.1.4 Landschaftsbau:	6
1.1.5 Fahrzeug-Rückhaltesysteme (FRS)	6
1.1.6 Markierungsarbeiten	6
1.1.7 Auftraggeber Aufgaben nach Baustellenverordnung:	6
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten	7
1.3 Ausgeführte Leistungen	7
1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	7
1.5 Mindestanforderungen an Nebenangebote	7
2. Angaben zur Baustelle	8
2.1 Lage der Baustelle	8
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege	8
2.3 Zugänge, Zufahrten	8
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	9
2.5 Lager- und Arbeitsplätze	9
2.6 Gewässer	10
2.7 Baugrundverhältnisse	11
2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	11
2.9 Schutz-Bereiche und –Objekte	11
2.9.1 Natur- und Landschaftsschutz	11
2.9.2 Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte	11
2.9.3 Gewässer, Wasserschutzgebiete	12
2.9.4 Vermutete Bodenfunde	12
2.9.5 Bäume und Flurgehölze	12
2.10 Anlagen im Baugelände	12
2.10.1 Anlagen der A 95 und der Gemeindestraßen	13
2.10.2 Leitungen	13
2.10.3 Glättemeldeanlagen und Zählschleifen	13
2.10.4 Verkehrsbeeinflussungsanlagen und Schilderbrücken	13
2.10.5 Brücken	14
2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich	14
3. Angaben zur Ausführung	14
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung	14
3.1.1 Aufrechterhaltung des Verkehrs	15
3.1.2 Verkehrsrechtliche Anordnung	16
3.1.3 Verkehrsbeschränkungen	16
3.1.4 Verkehrsführung und Verkehrssperren	17
3.1.5 Lichtraumprofile	23
3.2 Bauablauf	23
3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten	23
3.2.2 Zeitliche Beschränkungen	25
3.2.3 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	25
3.3 Wasserhaltung	25

3.4	Baubeihelfe	25
3.5	Stoffe, Bauteile	26
3.5.1	Markierungsarbeiten (Weißmarkierung)	26
3.5.2	Baustellenmarkierung (Gelbmarkierung)	26
3.5.3	Transportale Schutzeinrichtungen	27
3.5.4	Aufsichtspersonal:	27
3.6	Abfälle	27
3.7	Winterbau	27
3.8	Beweissicherung / Zustandsfeststellung	27
3.9	Sicherungsmaßnahmen	28
3.10	Belastungsmaßnahmen	28
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren	28
3.12	Prüfungen	29
3.12.1	Eignungsnachweise / Erstprüfungen	29
3.12.2	Eigenüberwachungsprüfungen	29
3.12.3	Kontrollprüfungen	29
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsplanes (SiGe-Plan)	29
4.	Ausführungsunterlagen	30
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	30
4.1.1	Pläne zu den Vergabeunterlagen	30
4.1.2	Absteckungen	30
4.1.3	Sonstige Unterlagen	31
4.2	Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	31
4.2.1	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	31
4.2.2	Bauzeitenplan	31
4.2.3	Baustelleneinrichtungsplan	31
5.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	31
5.1	Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“	31
5.1.1	Geltende ZTV	31
5.1.2	Sonstige zusätzliche Vertragsbedingungen und Angaben	31
6.	Sonstiges	32
6.1	Anfragen zur Ausschreibung	32

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die Maßnahme umfasst die Durchführung von Bauarbeiten zur Oberbau- und Deckenerneuerung in Asphaltbauweise auf der A 95 zwischen Abschnitt 220 Station 1,732 und Abschnitt 240 Station 0,832 (km 44,300 und km 48,700) auf der Richtungsfahrbahn B, Fahrtrichtung (FR) München (MUC) einschl. der Anschlussstellen (AS) Sindelsdorf sowie die Erneuerung der Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus Stahl (FRS) und Weißmarkierung. Die Arbeiten folgen in 2 Hauptverkehrsphasen und eine Unterbauphase 1a. Die Bauphasen 1 und 1a beschreibt die Arbeiten in FR MUC. Die 2. Bauphase beschreibt die Arbeiten bei der AS Sindelsdorf in FR GAP. Die 3. Bauphase (Nachphase) beschreibt die Arbeiten in FR MUC zur Aufstellung von Schleudergefahr nach Fertigstellung der Deckenbaumaßnahme. In der Bauphase 1 wird der Verkehr mittels 2+0 Verkehrsführung auf die Richtungsfahrbahn Garmisch geleitet. In der Bauphase 1a wird der Lückenschluss bei der MÜF km 44,3 in einer Nacht unter Vollsperrung der A95 hergestellt. Die Dauer der Bauphase 1/1a wird von Mitte Juni bis Ende Juli sein. Die Dauer der Bauphase 2 wird von Anfang August bis Ende August sein.

Die Ausschreibung umfasst die wie folgt dargestellten, zugehörige Verkehrssicherungsarbeiten.

Die Verkehrsumlegung erfolgt über zwei Mittelstreifenüberfahrten (MÜF) jeweils bei km 44,3 und km 51,2. Die FRS der MÜF bei km 44,3 müssen für die Verkehrsumlegung abgebaut werden. Die FRS bei der MÜF km 51,2 wurden für die Maßnahme „Erneuerung BW 62“ zw. 2024 und 2026 bereits demontiert. Abschluss der Arbeiten erfolgte Mitte Mai 2026. Der MÜF wurde für die Übergangszeit zw. Bauende BW 62 und Baubeginn der Deckenerneuerung mit Leitbaken abgesichert. Zudem wurde eine Geschwindigkeitsbegrenzung 80 km/h aufgestellt. Siehe dazu beigefügten Unterlagen.

Die Arbeiten zur Demontage der FRS bei km 44,3 erfolgen durch den AN „FRS“. Der Rückbau der Leitbaken bei km 51,2 und der Geschwindigkeitstrichter erfolgen durch den AN „Verkehrssicherung“. Die Rückgebauten Schilder sind auf den geschlossenen Parkplatz bei km 52,6 zwischenzulagern. Die Absicherung dieser Arbeiten erfolgt via Regelplan.

Die Anschlussstelle (AS) Sindelsdorf in FR München bleibt während der Deckenerneuerung voll gesperrt. Unmittelbar nach Verkehrsfreigabe der FR MUC ist die Vollsperrung der AS Sindelsdorf in FR Garmisch-Part. (GAP) einzurichten.

Im Zuge der Maßnahme auf der A 95 werden Arbeiten auf der B 472 in 2 Bauabschnitten (BA) jeweils unter Vollsperrung durch das Staatliche Bauamt Weilheim (Stbawm) durchgeführt. 1. BA östlich der AS und 2. BA westlich der AS. Siehe dazu beigefügten Unterlagen.

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Verkehrssicherung:

Zweck und Nutzung

Auszuführen sind sämtliche Arbeiten zur Verkehrsführung und Verkehrssicherung sowie der hierfür notwendigen Gelbmarkierungen und Straßenausstattung mit transportablen Schutzeinrichtungen, Beschilderungen, Leitelementen und Absperrungen.

Art und Umfang

Es sind folgende wesentliche Arbeiten durchzuführen:

- Baustelleneinrichtung
- Abstimmung vorhandener Verkehrssicherung und Verkehrsführung
- Erstellung von Verkehrszeichenplänen zur Beantragung aller verkehrsrechtlichen Anordnungen für Arbeitsstellen von kürzerer und längerer Dauer auf der Autobahn für Bauphase 1 und 1a
- Erstellung von Verkehrszeichenplänen zur Beantragung aller verkehrsrechtlichen Anordnungen für Arbeitsstellen von kürzerer und längerer Dauer auf der Autobahn für Bauphase 2
- Erstellung von Verkehrszeichenplänen zur Beantragung aller verkehrsrechtlichen Anordnungen für Arbeitsstellen von kürzerer und längerer Dauer auf der Autobahn für Bauphase 3
- Abstimmung der Verkehrszeichenpläne im Zuge von Verkehrsbesprechungen und Überarbeitung der Verkehrszeichenpläne.
- Teilnahme an wöchentlichen Besprechungen
- Einholung sämtlicher Verkehrsrechtlichen Anordnungen bei der zuständigen Straßenbaubehörden bzw. Verkehrsbehörden
- Herstellung aller Verkehrssicherungen für Arbeitsstellen von längerer und kürzerer Dauer und Umleitungen einschließlich Vorhaltung, Wartung, Betreiben und Kontrolle sowie die vorübergehenden Verkehrssicherungen für den Auf- und Abbau der Verkehrssicherung bzw. Umleitungen
- Kontrolle der Arbeitsstellensicherungen
- Abbau von Verkehrssicherungen und Umleitungen

Hinweis:

Die Verkehrssicherungs- und Verkehrsführungsarbeiten für den öffentlichen Verkehr auf der B 472 erfolgt durch das Stbawm.

Nicht Bestandteil dieser Ausschreibung sind:

- Oberbau- und Deckenerneuerung
- Ab- und Einbau von Schutzeinrichtungen
- Weißmarkierungsarbeiten

A – Vorarbeiten

14 Tage vor Verkehrsumlegung und Sperre der AS Sindelsdorf sind Baustelleninformationsschilder sowie Vorankündigungstafeln aufzustellen.

1.1.2 Straßen- und Wegebau

- entfällt -

1.1.3 Brückenbau:

- entfällt -

1.1.4 Landschaftsbau:

- entfällt -

1.1.5 Fahrzeug-Rückhaltesysteme (FRS)

- entfällt -

1.1.6 Markierungsarbeiten

- entfällt -

1.1.7 Auftraggeber Aufgaben nach Baustellenverordnung:

Es sind die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) zu beachten. Die allgemeinen Anforderungen sind u.a. in den RAB 01, RAB 10, RAB 30, RAB 31 und RAB 33 aufgeführt.

- Vorankündigung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen
Es ist die RAB 30 zu beachten.
- Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen und anpassen.
Es ist die RAB 32 zu beachten.
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen. Es ist die RAB 31 zu beachten.

Für die Gesamtbaumaßnahme ist vom AN ein übergeordneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator einzusetzen.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Der MÜF bei km 51,3 wurde bereits für die Verkehrsumlegung vorbereitet. Die FRS wurde bereits abgebaut. Die Sicherung der MÜF erfolgt durch Leitbaken und Geschwindigkeitsbegrenzung von der Maßnahme BW 62 (Ausführung zw. 2024 und 2026). Die vorhandene Verkehrssicherung ist im Zuge der Einrichtung der Verkehrsumlegung abzubauen und auf den geschlossenen Parkplatz bei km 52,6 oder in der AM Großweil in Abstimmung mit dem AG zwischenzulagern.

1.3 Ausgeführte Leistungen

- entfällt -

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Gleichzeitig mit den Bauarbeiten dieser Ausschreibung, werden von anderen Unternehmen u. a. folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Straßenbauarbeiten auf der A 95 FR München = AN „SB“
- Teilerneuerung der Schutzeinrichtungen zwischen km 44,3 und km 48,7, Arbeiten zum Abbau FRS bei MÜF km 44,3, in der Hauptverkehrsphase und nach Fertigstellung Deckenbau = AN „FRS“.
- Freigabemarkierung = AN „Weißmarkierung“
- Straßenbauarbeiten auf der B 472 mit Erneuerung der Fahrbahn und Umbau der AS Sindelsdorf = AN „B 472“ Die Verkehrssicherungsarbeiten erfolgt durch den AN „B 472“ für das Stbawm.

Der Abbau der Verkehrsführung in FR MUC erfolgt nach Fertigstellung der Deckenbauarbeiten. Unmittelbar danach erfolgt der Aufbau der Verkehrsführung für die Arbeiten bei der AS Sindelsdorf voraussichtlich Anfang August 2026.

Die Erschwernisse, die dem AN „Verkehrssicherung“ durch die o.g. gleichzeitig laufenden Arbeiten entstehen sowie die dadurch erhöhte Anzahl von Baustelleneinrichtungen, sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Die Koordinierung der Arbeiten für die Deckenerneuerung, Verkehrssicherungsarbeiten, Bau der Schutzsysteme und Weißmarkierungsarbeiten sowie Arbeiten auf der B 472 obliegt dem AN „Deckenerneuerung“ gemeinsam mit den Auftraggebern Autobahn und Stbawm.

Entschädigungsforderungen, die auf Grund von o.g. Behinderungen auftreten werden vom AG nicht anerkannt.

1.5 Mindestanforderungen an Nebenangebote

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Hauptbaumaßnahme befindet sich auf der Bundesautobahn A 95 zwischen km 44,3 bis km 48,7 auf der Fahrbahn B (FR MUC). Die Verkehrsführung befindet sich zw. km 44,3 und km 51,2 auf der Fahrbahn A (FR GAP). Das Baufeld befindet sich auf der Ostseite der Autobahn und kann von den Anschlussstellen (AS) Penzberg/Iffeldorf und Murnau bzw. der Fahrbahn A (FR GAP) erschlossen werden.

Die Fahrbahnsanierung auf der Autobahn erstreckt sich von km 44,3 bis km 48,7 (Abschnitt A 95_220_1.732 bis A 95_240_0.832) in FR MUC.

Der Baubereich liegt in den Gemarkungen Antdorf, Frauenrain und Sindelsdorf, im Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern.

Der nächstgelegene Ort an der A 95 ist die Gemeinde Sindelsdorf.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über die Autobahn A 95 München – Garmisch-Part. bzw. die AS Penzberg/Iffeldorf und AS Murnau zu erreichen.

Die nächstgelegenen Anschlussstellen sind:

• AS 8 Penzberg/Iffeldorf	A 95_220_0,000	km 36,599
• AS 9 Sindelsdorf	A 95_240_0,000	km 47,868
• AS 10a Murnau	A 95_250_0,000	km 55,332

Über die oben angeführten Anschlussstellen sind folgende nachgeordnete öffentliche Straßen mit der Autobahn unmittelbar verknüpft:

- über St 2063 zur St 2038 und St 2370
- über St 2038 zur B 472
- über St 2370 zur B 472
- über St 2562 zur St 2370

Rücklaufstraßen, die Nebenbetriebe mit dem örtlichen Straßennetz verbinden, dürfen mit Baustellenfahrzeugen über 3,5 t Gesamtgewicht nicht benutzt werden. Baustellenfahrzeuge dürfen nur an Anschlussstellen auf die Autobahn ein- und ausfahren.

Die Umleitungsstrecken sind den Ausschreibungsunterlagen 15.7 und 8 zu entnehmen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Der öffentliche Verkehr hat generell Vorrang. Er darf durch den Baustellenbetrieb und –verkehr nicht mehr als vermeidbar behindert werden.

Baustellenzu- und -ausfahrten für die Arbeiten der Deckenerneuerung sind von den Fahrbahnen der A 95 aus möglich. Sie werden in Abhängigkeit der jeweiligen eingerichteten behelfsmäßigen Verkehrsführung geschaffen.

Der AN kann am Baubeginn (km 51,200) direkt von der Fahrbahn B in die Baustelle einfahren.

Die Ausfahrtsmöglichkeit von der Baustelle ist am Bauende bei km 44,300 gegeben. Es sind keine weiteren Mittelstreifenüberfahrten für den Baustellen- bzw. öffentlichen Verkehr geöffnet:

1. Überleitung öffentlichen Verkehr (2+0)	km 44,300
2. AS Sindelsdorf Ausfahrt, öffentlicher Verkehr	km 47,868
3. Überleitung öffentlichen Verkehr (2+0)	km 51,200

Die Benutzung von Betriebsrampen bzw. -umfahrten und Rücklaufstraßen an Nebenanlagen, soweit vorhanden, wird nicht gestattet.

Sofern weitere Zufahrtsmöglichkeiten als die unter Ziff. 2.2 der Baubeschreibung genannten Straßen und Wege gewählt werden, ist deren Beschaffung ausschließlich Sache des AN.

Für die Genehmigung zur Benutzung dieser Straßen und Wege hat der AN mit den Baulastträgern der Straßen entsprechende Vereinbarungen über Unterhaltung einschließlich Reinigung, Winterdienst und Beschränkungen sowie Schlussinstandsetzung zu schließen.

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der AN mit dem AG und den Baulastträgern bzw. Eigentümern den derzeitigen Zustand der Straßen und Wege, die der AN benutzt, festzuhalten und hierüber ein Protokoll zu fertigen.

Die erteilten Genehmigungen bzw. getroffenen Vereinbarungen und Protokolle sind dem AG in schriftlicher Form vor Baubeginn vorzulegen.

Die öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Baustelle und deren Baustellenzufahrten sind laufend zu reinigen. Der Aufwand wird nicht gesondert vergütet.

Amtliche Waage

Über den Standort einer amtlichen Waage hat sich der AN selbst zu informieren.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlüsse für Wasser, Abwasser, Strom usw. werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

Die Versorgung der Baustelle mit Strom, Wasser und Telekommunikation, der Anschluss

an das öffentliche Netz, die Einrichtung, die schadstofffreie Ableitung des anfallenden Abwassers und das Betreiben von Trafostationen sowie die Beseitigung des Abwassers einschließlich des Einholens sämtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache des AN und werden nicht gesondert vergütet.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Über das Baugelände hinaus stellt der AG den vorhandenen gesperrten Parkplätzen auf der A 95 bei km 44,2, Fahrbahn A und B, sowie bei km 52,7 in R GAP als Lagerfläche sowie für Baustelleneinrichtung und Unterkünfte zur Verfügung.

Soweit zusätzliche Flächen für Baustelleneinrichtung und Materiallagerung erforderlich werden, hat sie der AN auf eigene Kosten selbst zu beschaffen.

Bei Inanspruchnahme von privaten Flächen sind hinsichtlich Haftung und Nutzung durch den AN vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Eigentümer zu treffen. Entschädigungen an Dritte sind vor Schlussabnahme zu leisten. Die dabei anfallenden Kosten sind ebenfalls in die einschlägigen LV-Positionen der Baustelleneinrichtung einzurechnen. Mit Vorlage der Schlussrechnung sind alle Freistellungserklärungen der Grundstückseigentümer von in Anspruch genommenen Flächen unentgeltlich vorzulegen.

Die Aufstellung einer Bautafel darf nur nach Genehmigung durch den AG erfolgen. Der AG legt den Standort und die Größe der Tafel fest. Spätestens 1 Woche nach Abnahme hat der AN die Bautafel unaufgefordert restlos zu entfernen, ansonsten wird die Bautafel durch den AG auf Kosten des AN beseitigt.

Allgemeines zu Lager- und Arbeitsplätzen

Die Benutzung sämtlicher Lager- und Arbeitsplätze ist mit dem AG abzustimmen. Die Kosten für das Anlegen und Erhalten, Beseitigen und ggf. Rekultivieren der Lager- und Arbeitsplätze sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung oder Behandlung der Lager- und Arbeitsplätze entstehen, haftet der AN. Dazu gehören z. B. die Beschädigung von Leitungen, die Verunreinigung des Bodens durch Treib- oder Schmierstoffe.

Vor Baubeginn hat der AN dem AG auf Verlangen einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.

Der AN ist verpflichtet, die vom AG zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen dem AG wieder förmlich zu übergeben.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass die angrenzenden Wohngebiete und landwirtschaftlichen Flächen so wenig wie möglich durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden.

Insbesondere sind Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger Staubentwicklung zu treffen. Diese Maßnahmen sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Außerhalb der Sperrzeiten (siehe Ziffer 3.1.4 der Baubeschreibung) sind sämtliche Baugeräte von der Autobahn zu entfernen.

Von lösungsmittelhaltigen Straßenmarkierungsfarben (leicht entzündliche Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 20° C Klasse A I gemäß Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)) dürfen nur die für den Fortgang der Arbeiten (Tagleistung) entsprechenden Mengen bereitgehalten bzw. kurzfristig abgestellt werden.

2.6 Gewässer

Während des Baubetriebs sind die geltenden Bestimmungen (z.B. RiStWag, WHG, BImSchG) für den Umgang mit boden- und grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Während der Bauzeit ist der AN für die schadlose Ableitung des auf der Baustelle anfallenden Oberflächenwassers verantwortlich. Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern, dass Verschmutzungen des Oberflächenwassers vermieden werden. Weitere Angaben, Auflagen und Forderungen sind in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) festgelegt.

2.7 Baugrundverhältnisse

- entfällt -

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

2.9 Schutz-Bereiche und –Objekte

Die Bauarbeiten sind vom AN umweltschonend auszuführen. Die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sind vom AN in eigener Verantwortung und gewissenhaft durchzuführen. Allgemeingültige gesetzliche, behördliche und fachtechnische Bestimmungen zum Natur- und Umweltschutz sind zu beachten, auch wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht eigens erwähnt sind.

Die Einhaltung der umweltrelevanten Bestimmungen und die entsprechenden Ausführungen der Arbeiten werden durch die Bauleitung und die ökologische Baubegleitung kontrolliert.

2.9.1 Natur- und Landschaftsschutz

Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.

Flächen außerhalb der Trasse der A 95 dürfen nicht geschädigt werden. Das ausgewiesene Baufeld und die ausgewiesenen Baustelleneinrichtungsflächen sind strikt einzuhalten. Das Befahren von Flächen außerhalb des Baufelds ist nur auf den freigegebenen Zufahrtswegen zulässig. Eine Lagerung von Boden, Baustoffen etc. ist außerhalb des vorgegebenen Baufelds und der Baustelleneinrichtungsfläche unzulässig.

Bäume und Flurgehölze dürfen nicht geschädigt werden. Sie müssen vor mechanischen Schäden, Aufschüttungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen geschützt werden.

Für die aus den Gesetzen zum Natur- und Umweltschutz erwachsenden Erschwernisse und Risiken wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

2.9.2 Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

Flächen außerhalb der Trasse der A 95 dürfen nicht beschädigt werden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass angrenzende Wohngebiete und landwirtschaftliche Flächen so wenig wie möglich durch Bauarbeiten beeinträchtigt werden.

Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht und ist in die einschlägigen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz und die einschlägigen Verordnungen sowie das Merkblatt für Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm sind zu beachten und einzuhalten.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen ist zu beachten.

Staub

Die Staubentwicklung im Baustellenbereich ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. ständiges Einhalten einer ausreichenden Oberflächenfeuchte, auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Kosten sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Lärm:

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Vorgaben und Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten. Die Kosten sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

2.9.3 Gewässer, Wasserschutzgebiete

Baustelleneinrichtungen, Treibstofflager, Gelegenheit zum Auftanken, Reparatur und Waschplätze, Aborte usw. innerhalb und außerhalb der Baustelle sind so anzulegen, dass keine Verunreinigungen des Grundwassers und der Vorfluter eintreten können. Insbesondere dürfen auch keine Baumaterialreste in Gewässer abgelagert und keine Betonschlempe in die Vorfluter eingeleitet werden. Ferner muss sichergestellt sein, dass die Entwässerungsfunktion von vorhandenen Gräben, Mulden und dgl. durch die Bauarbeiten nicht in schädigender Weise beeinträchtigt wird.

2.9.4 Vermutete Bodenfunde

Bodenfunde, Flurdenkmäler etc. die den Baubetrieb beeinflussen könnten, sind nicht bekannt. Auf die gesetzliche Meldepflicht nach Art. 8, Abs. 1 des BayDSchG wird dennoch hingewiesen. Bei eventuellen Funden ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hinzuzuziehen.

2.9.5 Bäume und Flurgehölze

Bei der Baudurchführung sind die von der Baumaßnahme berührten Vegetationsbestände soweit wie möglich zu schonen.

Direkt an das Baufeld angrenzende Gehölzbestände sind während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Auffüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 und RAS LP 4 zu schützen.

2.10 Anlagen im Baugelände

2.10.1 Anlagen der A 95 und der Gemeindestraßen

Die Fahrbahndecken, Bordsteine, Schutzplanken, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Straßenbeleuchtung etc. im weiteren Umfeld sind vor Beschädigung und Verschmutzung zu schützen.

In den Banketten, Böschungen und Mulden sowie bei den befestigten Mittelstreifenüberfahrten sind Entwässerungseinrichtungen der BAB eingebaut. Alle Einbauten sind zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen.

2.10.2 Leitungen

Ungeachtet der nachfolgenden Angaben ist der AN verpflichtet, sich vor Baubeginn genaue Unterlagen über alle Kabel, Leitungen, Rohre und dgl. selbst zu beschaffen. Die Aufwendungen hierfür werden über die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses vergütet.

Für Schäden infolge Bauarbeiten an Kabelsträngen und Leitungen ist der AN haftbar und schadenersatzpflichtig.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat sich der AN durch die Sparten Träger über die Kabel- lage einweisen zu lassen, damit eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann.

Der AN ist grundsätzlich für die Sicherung der Sparten zuständig. Die Koordination aller dafür notwendiger Arbeiten ist Aufgabe des AN.

Bezüglich Hochspannungsleitungen ist zu beachten, dass die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 bzw. VBG 4 einzuhalten sind.

Wenn die Lage vorhandener Anlagen vor Ausführung der Arbeiten nicht angegeben werden kann, ist diese zu erkunden. Die Aufwendungen hierfür werden über die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses vergütet.

Werden nicht bekannte Leitungen und Kabel angetroffen, ist der AG unverzüglich zu unterrichten.

Erschwernisse aufgrund bestehender Kabel und Leitungen werden gesondert vergütet. Erschwernisse aus Stillstandzeiten, hervorgerufen durch die zu verlegenden Kabel, sind hiermit abgegolten.

Beim Verlegen von Leitungen und Kabeln wird besonders darauf hingewiesen, dass bestehende Anlagen (einschließlich Drainagen) so zu sichern bzw. zu verlegen sind, dass diese in ihrer Funktion ständig aufrechterhalten bleiben. Bei Beschädigung ist entsprechender Ersatz zu leisten.

Autobahneigene Kabel

Die beiliegende Kabelschutzanweisung wird Vertragsbestandteil.

2.10.3 Glättemeldeanlagen und Zählschleifen

- entfällt -

2.10.4 Verkehrsbeeinflussungsanlagen und Schilderbrücken

- entfällt -

2.10.5 Brücken

Im Baubereich befinden sich die Unterföhrungsbauwerke BW 55, BW 56 (Antdorfer Kreuz), BW 57 (AS Sindelsdorf) und BW 58. Es befindet sich keine Überföhrungsbauwerke im Baubereich.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der öffentliche Verkehr muss während der gesamten Bauzeit gemäß den vorgegebenen Verkehrsföhrungen aufrechterhalten werden.

Erschwernisse, die dem AN „Verkehrssicherung“ durch das abschnittsweise Bauen mit entsprechenden Verkehrsumlegungen bzw. dem öffentlichen Verkehr entstehen, sind im Angebot zu berücksichtigen.

Es ist vorgesehen, die Arbeiten für die Deckenerneuerung auf der A 95 unter vollständiger Sperre der FR MUC durchzuführen.

Der öffentliche Verkehr wird dabei von km 44,300 bis km 51,200 über die FR MUC in einer 2+0 bei entgegengesetzt gerichteten Verkehrsströmen geführt.

Durch die baulich bedingte Verkehrsföhrung und die vorhandene Verkehrsbelastung kommt es zwangsläufig zu Staubildungen. Die durch den öffentlichen Verkehr verursachten Verzögerungen sind bei der Anlieferung und Abtransport der Baustoffe, Geräte etc. zu berücksichtigen.

Es liegen ausgeprägte Verkehrsspitzen vor, so dass mit entsprechenden Behinderungen bei der Baustellenzufahrt /-ausfahrt zu rechnen ist.

Ab einer Belastung von 2000 Kfz/Stunde ist hier von einer Kolonnenbildung und ab 2500 Kfz/Stunde von örtlichen Stauungen auszugehen.

Da die A 95 auch eine Zubringerautobahn zu Urlaubsgebieten ist, muss an sommerlichen Wochenenden und Ferienzeiten mit erheblichem Verkehrsaufkommen gerechnet werden. Aufwendungen, die aus dem öffentlichen Verkehr entstehen, sind im Angebot zu berücksichtigen.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsföhrung, Verkehrssicherung

Sämtliche den öffentlichen Verkehr betreffenden Verkehrssicherungsmaßnahmen für die Deckenerneuerung von km 44,3 bis km 48,7 im Jahre 2026 werden vom AN „Verkehrssicherung“ durchgeführt.

Die Verkehrsföhrung wird über die der Ausschreibung beiliegenden Verkehrszeichenpläne geregelt. Es gibt auf der A 95 folgende Phasen:

- Bauphase 1, km 44,3-48,7 in FR MUC
- Bauphase 1a Vollsperrung für Lückenschluss zw. km 44,5 und 44,3, diese muss einmal gemäß Leistungsverzeichnis für Verkehrssicherung in Nacharbeit von kürzerer Dauer eingerichtet werden.
- Bauphase 2, Vollsperrung AS Sindelsdorf in FR GAP.

Die Verkehrsführung auf der B 472 wird vom Stabw in 2 Bauphasen geregelt.

Alle zur Verkehrssicherung der Arbeitsstelle erforderlichen Maßnahmen hat der AN zudem gemäß der StVO mit VwV, RSA 21, ZTV-PS 98, RPS 2009, ASR 5.1 und den entsprechenden technischen Lieferbedingungen in voller Eigenverantwortung zu treffen. Er hat seine Beschäftigten zu unterweisen und die Sicherungseinrichtungen

fortlaufend zu überwachen. Dem AN „Verkehrssicherung“ obliegt im Bereich seiner Arbeitsstelle im vollen Umfang die Verkehrssicherungspflicht. Sie wird weder durch die Anzeige von hindernden Umständen noch anderen Mitteilungen, Handlungen oder Erklärungen des AN gegenüber dem AG eingeschränkt.

Der AN hat den AG rechtzeitig auf alle Gefahren für den Straßenverkehr hinzuweisen, die sich durch den Bau der Anlage ergeben können und Sicherungsmaßnahmen des AG erfordern.

Der AN hat die Verkehrsführung / Verkehrssicherung nach deren Einrichtung von der AG-Bauleitung, der zuständigen Verkehrspolizei, der Straßenbaubehörde und der dort zuständigen AM abnehmen zu lassen. Die Funktionsfähigkeit der Beleuchtung in der Nacht ist dabei nachzuweisen.

Müssen Verkehrsführungen zur Durchführung von restlichen Vertragsleistungen, die nicht in der vertraglich vereinbarten Bauzeit erbracht wurden, aus Gründen, die der AN „Verkehrssicherung“ zu vertreten hat, aufrechterhalten werden oder zur Beseitigung von Baumängeln oder zur Durchführung von Gewährleistungsarbeiten, so hat der AN „Verkehrssicherung“ die hierbei anfallenden Kosten zu tragen. Siehe auch Ziffer 3.1.4 der Baubeschreibung.

3.1.1 Aufrechterhaltung des Verkehrs

Außer im Bereich des Baufeldes muss der öffentliche Verkehr während der gesamten Bauzeit aufrecht erhalten bleiben und darf durch die Baudurchführung in keiner Weise beeinträchtigt werden. Das Überqueren von Personen oder Kfz der unter Verkehr stehenden Fahrbahn sowie das Halten und Wenden von Baufahrzeugen auf dieser ist verboten.

Jeglicher Eingriff in den öffentlichen Verkehr bedarf grundsätzlich einer verkehrsrechtlichen Anordnung.

Stellt die Autobahnmeisterei oder die Polizei „Gefahr im Verzug“ fest, sind deren Anordnungen Folge zu leisten. Die Änderungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Alle Einschränkungen des Verkehrs dürfen nur nach Rücksprache mit der Autobahnmeisterei Starnberg erfolgen.

Erschwernisse durch den öffentlichen Verkehr, sowie Kosten für evtl. Umfahrungen, Behelfsrampen und dgl. für den Baustellenverkehr sowie notwendige Aufwendungen für Maßnahmen zur Verkehrssicherung und -regelung im Innenbereich der Baustelle werden nicht gesondert vergütet. Für die Verkehrsführung und -sicherung gelten die "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen RSA", einschl. Ergänzungen.

Die Verkehrssicherung auf der Bundesautobahn ist gemäß den in der Anlage beigefügten Verkehrsführungsplänen durch den AN herzustellen. Der AN hat seine Arbeiten mit dem anderen AN (vgl. Ziff. 1.4) und der Bauleitung des Auftraggebers zu koordinieren.

3.1.2 Verkehrsrechtliche Anordnung

Die verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) für die Verkehrsführung und -sicherung bei Bauarbeiten mit Auswirkungen auf den Verkehr ist bei der Straßenbaubehörde (für die Autobahn die AdB Südbayern, Außenstelle München-Maisach für die Bundesstraßen / Staatsstraßen Landratsamt Weilheim-Schongau, Straßen- und Verkehrswesen) zu beantragen. Der Antrag auf VAO bei der Außenstelle München-Maisach ist spätestens drei Wochen vor Baubeginn zu stellen. Dies gilt auch für Sperrungen des Seitenstreifens.

Weitere Anträge sind rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten zu stellen.

Für eine Verkehrsrechtliche Anordnung, die die Autobahn betrifft, wird keine Gebühr erhoben.

Mindestens zwei Wochen vor einer Verkehrsbesprechung sind die Verkehrszeichenpläne in elektronischer Fassung (cdr- oder pdf-Format) einzureichen. Eine Verkehrsbesprechung wird nur bei termingerechter Vorlage der Pläne abgehalten.

Die Ergebnisse der Verkehrsbesprechung sind binnen 2 Werktagen in die Pläne einzuarbeiten und in 15-facher Ausfertigung (farbige Plots) sowie elektronisch an die anordnende Behörde zu liefern. In den Verkehrszeichenplänen sind auch Querschnitte mit eingetragenen Behelfsfahstreifen und Schutzeinrichtungen darzustellen.

Des Weiteren sind in den Verkehrszeichenplänen entsprechend ihrer Situierung die wegweisende Beschilderung, auch Überkopfbeschilderung und nachrichtlich die vorhandene bzw. die zu ändernde Bestandsbeschilderung darzustellen.

Der Straßenbaubehörde ist zur Verkehrsbesprechung eine Liste mit allen Lieferanten und Nachunternehmern zu übergeben, die in die Baustelle einfahren müssen.

Eine Kopie der verkehrsrechtlichen Anordnung hat jedes Baustellenfahrzeug/Lieferantenfahrzeug mitzuführen.

Nachfolgende Ausführungen gelten nur für VAO für Bauarbeiten auf Autobahnen einschließlich Nebenanlagen und Anschlussstellen.

Die VAO für Bauarbeiten im Bereich des nachgeordneten Wegenetzes hat der AN bei der zuständigen Straßenbaubehörde zu beantragen.

Ausnahmegenehmigungen vom Samstag- und Sonntagsfahrverbot werden von der Straßenbaubehörde mit der VAO erteilt.

3.1.3 Verkehrsbeschränkungen

Bei Verkehrsführungen mit Auswirkungen auf den Verkehr ist mit erheblichen Verkehrsbehinderungen im Umfeld der Baumaßnahme zu rechnen. Dieser Umstand ist

bei der Anlieferung von Baustoffen etc. zu berücksichtigen. Die sich hieraus ergebenden Aufwendungen sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses mit einzurechnen.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der AG vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen ist mit einer Anzeige bei der zuständigen Behörde zu rechnen.

3.1.4 Verkehrsführung und Verkehrssperren

Zur Durchführung der Deckenerneuerung der Fahrbahn B im Jahr 2026 wird der gesamte Verkehr der Autobahn auf die Fahrbahn A umgelegt und jeweils in einer 2+0 geführt.

Die Maßnahmen für die Verkehrsführung und Verkehrssperren werden vom AN „Verkehrssicherung“ durchgeführt.

Vorarbeiten:

- **Aufbau Baustelleninformationsschild zwei Wochen vor Baubeginn**
- **LED-Tafeln Vorankündigung Vollsperrung 1-2 Wochen vor Baubeginn**
- **Aufbau Infotafeln an den AS**
Bei AS Penzberg / Iffeldorf
Bei AS Sindelsdorf
Bei AS Murnau

Verkehrssperren:

- **Deckenerneuerung**
Fahrbahn B - von Baubeginn (km 44,3) bis Bauende (km 48,7)
Fahrbahn A - AS Sindelsdorf.

Verkehrsführung:

Deckenerneuerung A95 Fahrbahn B.

Sämtliche Leistungen betreffend die Verkehrsführung und –sicherung des öffentlichen Verkehrs im Bereich der Baumaßnahme werden vom AN „Verkehrssicherung“ durchgeführt.

Die Arbeiten zum Einrichten und Unterhalten der Behelfsverkehrsführungen gemäß den beiliegenden Verkehrsführungsplänen werden durch den AN „Verkehrssicherung“ ausgeführt. Der AN „Verkehrssicherung“ hat sich mit dem AN „Deckenerneuerung“, dem AN „FRS“, dem AN „Weißmarkierung“ und dem AN „B 472“ über die Termine für die Verkehrsführungen frühzeitig abzustimmen. Die Koordination und Abstimmung aller Termine obliegen dem AG.

Behelfsverkehrsführung „2+0“:

1 Fahrspur je FR mit Überleitung des Verkehrs auf die Fahrbahn- FR GAP. Die Fahrbahn FR MUC ist gesperrt. Verkehrsführung mit Überleitung des Verkehrs an den Mittelstreifenüberfahrten bei km 44,300 und km 51,200. Die Ausführung erfolgt analog zu den Regelplänen.

AS 9, Sindelsdorf: Die Aus- und Auffahrtsrampen bleiben während der gesamten Bauzeit gesperrt. Als Ersatzauf- und -abfahrt für die Ab- und Auffahrtsrampen der FR München dienen die Anschlussstellen 8 „Penzberg/Iffeldorf“ und 10a „Murnau“. Der Verkehr wird hierfür über das untergeordnete Netz umgeleitet.

Erst nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten für die Baumaßnahmen „*Deckenerneuerung*“ und „*Weißmarkierung*“ sowie je nach Baufortschritt Schutzsysteme bzw. nach Angaben des AG werden auf der Fahrbahn A die Verkehrssicherungseinrichtungen der 2+0 Verkehrsführung abgebaut und die Fahrbahn dem Verkehr freigegeben.

Die Schließung der MÜF's bei km 44,3 und 51,2 erfolgt durch den AN „*FRS*“. Die Absicherung dieser Arbeiten erfolgt via Regelplan durch den AN „*Verkehrssicherung*“.

Eventuelle Restarbeiten an den Schutzsystemen werden unter halbseitiger Sperrung nach den Regelplänen „Sicherung von Arbeitsstellen kürzer Dauer“ durchgeführt. Diese Leistungen werden durch den AN „*FRS*“ ausgeführt.

Der AN „*Verkehrssicherung*“ hat sich neben der Einhaltung der Ecktermine für die einzelnen Verkehrsführungsphasen kontinuierlich mit den AN „*Deckenerneuerung*“, AN „*B 472*“, „*FRS*“ und „*Weißmarkierung*“ und mit jeweils ausreichendem zeitlichem Vorlauf hinsichtlich der Bauabfolge und Verkehrsführung abzustimmen.

Die AN „*Deckenerneuerung*“, „*B 472*“, „*FRS*“ und „*Weißmarkierung*“ werden dem AN „*Verkehrssicherung*“ den voraussichtlichen Zeitpunkt der notwendigen Arbeiten (Markierung, Beschilderung, Schutz- und Leiteinrichtungen) rechtzeitig (mind. 8 Tage vorher) mitzuteilen und mit ihm den Termin für die Ausführung der Arbeiten abzustimmen.

Die für den AN „*Verkehrssicherung*“ daraus entstehenden Behinderungen und Aufwendungen sind in die LV-Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Der Verkehr wird gemäß den beigefügten Ausschreibungsskizzen geführt. Daraus sind die einzelnen Bauabschnitte und die Breiten der Baustellenbereiche ersichtlich.

Jede (auch nur vorübergehende) Änderung an den Absperrungen, Gelbmarkierungen, Leiteinrichtungen, Beschilderungen, Beleuchtungen usw. hat ohne Zustimmung des AG und ohne verkehrsrechtliche Anordnung grundsätzlich zu unterbleiben. Stellt die AM oder VPI/ APS „Gefahr im Verzug“ fest und sind Änderungen notwendig, sind diese der anordnenden Behörde unverzüglich schriftlich anzumelden.

Verschmutzungen des Fahrbahngebietes des öffentlichen Verkehrs (Autobahn und untergeordnetes Straßen- und Wegenetz) sind ein Verstoß gegen die StVO und sind grundsätzlich zu vermeiden, eventuelle Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Die Verbote nach § 18 StVO (Überqueren von Personen oder Kfz der unter Verkehr stehenden Fahrbahn, Halten und Wenden von Baufahrzeugen, etc.) sind unbedingt zu beachten.

Bei Gefahren für den Straßenverkehr und dadurch notwendige Sicherungsmaßnahmen ist eine VAO zu beantragen.

Bei Längsabsicherung von Baustellen mit Leitkegeln oder Baken (i. d. R. Arbeiten von kürzerer Dauer) sind die Geräte und Baustoffe nach Beendigung der Arbeiten arbeitstäglich zu entfernen. Arbeitsfahrzeuge sind so abzustellen, dass der öffentliche Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird.

Die während der Arbeiten eingesetzten Kfz sind nach Teil A Ziff. 7.1(3) und (4) RSA '21 mit einer Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 und zusätzlich mit mind. einem gelben Rundumlicht (Teil A Ziff. 7.1(6) RSA '21) auszustatten. Ist das Rundumlicht nicht ständig von allen Seiten sichtbar, sind weitere Rundumkennleuchten so anzubringen, dass sie das Fahrzeug nach vorn und hinten wirksam kennzeichnen. Diese sind beim Aus- und Einfahren in den öffentlichen Verkehr in Betrieb zu setzen.

LKWs sind zusätzlich mit einer automatischen Warntoneinrichtung für Rückwärtsfahrten auszurüsten.

Das eingesetzte Personal hat Warnkleidung nach EN ISO 20471, Klasse 3 zu tragen (VwV zur StVO § 35 Abs. 6).

Der Aufenthalt von Personen im Grenzbereich zum öffentlichen Verkehrsraum ist zu deren Schutz auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Baustellensicherung bei Nachtarbeit (Hinweis):

Für die Nachtkennzeichnung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gelten die Ausführungen der RSA, die Anmerkungen in den Regelplänen der RSA und die vorstehenden Regelungen.

Sämtliche Arbeiten bei Nacht sind so auszuführen, dass eine Blendung des öffentlichen Verkehrs ausgeschlossen wird.

Die Baugeräte müssen auch bei Dunkelheit eindeutig erkennbar sein. Die weiß-rot reflektierende Kennzeichnung ist bis zu den äußersten Rändern der Maschinen vorzusehen.

Der AN hat alle auf der Baustelle eingesetzten Personen, auch Nachunternehmer, unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten auf die besonderen Arbeitssicherheitsbedingungen bei Nachtbaustellen hinzuweisen und eine strikte Einhaltung dieser Bedingungen zu gewährleisten.

Ein Stromanschluss ist nicht vorhanden. Die für die Beleuchtung erforderlichen Batterien oder Stromaggregate sind in die jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Der AN hat die Kosten für die Aufrechterhaltung oder den erneuten Aufbau der Verkehrsführung zu tragen, wenn dies

- für die Durchführung von restlichen Vertragsleistungen, die nicht in der vertraglich vereinbarten Bauzeit erbracht wurden,
- zur Beseitigung von Baumängeln im Rahmen der Abnahme nach § 12 VOB/B oder
- zur Durchführung von Arbeiten zur Beseitigung von Sachmängeln im Rahmen der Mängelansprüche nach § 13 VOB/B

erforderlich ist und der AN die Gründe hierfür zu vertreten hat.

Die Vorwarneinrichtungen in den Regelplänen sind als fahrbare Vorwarntafeln auszuführen. Bei Absperrungen für Arbeitsstellen kürzerer Dauer der Gruppe D III und D IV sind nur LED-Vorwarntafeln zu verwenden.

Die Zugfahrzeuge für die Warnleitanhänger müssen ein tatsächliches Gesamtgewicht gemäß den gültigen Regelplänen für Bayern aufweisen. Die Warnleitanhänger dürfen nicht abgehängt werden.

Es dürfen ausschließlich Vorwarntafeln verwendet werden, welche die Anforderungen an die GPS-Ortung von fahrbaren Absperrtafeln (siehe beiliegende Unterlage) erfüllen.

Das Einrichten und Auflösen von Verkehrsführungen haben nach vorheriger Abstimmung mit der Autobahnmeisterei und dem Ergebnis der Verkehrsbesprechung zu erfolgen.

Absicherungen kürzerer Dauer

Grundsätzlich gelten die Regel- und Musterpläne der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern.

Bei Absicherung mit fahrbaren Absperrtafeln nach den Regelplangruppen D III und D IV muss das Zugfahrzeug für den Warnleitanhänger ein tatsächliches Gesamtgewicht von mindestens 6,0 t oder ein zulässiges Gesamtgewicht (zGG) von über 7,5 t bei Nachtbaustellen von 18 t aufweisen, mit einer rot-weiß-roten Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 und mindestens mit einem gelben Rundumlicht nach § 52 Abs. 4 StVZO ausgestattet sein. Der Warnleitanhänger darf während der Dauer des Einsatzes nicht abgekoppelt werden.

Es dürfen nur LED-Vorwarnanhänger eingesetzt werden. Es dürfen ausschließlich Vorwarntafeln verwendet werden, welche die Anforderungen an die GPS-Ortung von fahrbaren Absperrtafeln (siehe beiliegende Unterlage) erfüllen.

Die Anhänger müssen mehrere Programme für die einzelnen Verkehrsführungen aufweisen. Die Kosten sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

Bei Absicherung zusätzlich mit 2 Vorwarntafeln (VWT) mit Zugfahrzeugen, ist die von der Baustelle weiter entfernt aufzustellende VWT immer als zugelassenes LED-Wechselverkehrszeichen auszuführen. Wird für die Verkehrssicherung nur eine VWT benötigt ist diese ebenfalls immer als zugelassenes LED-Wechselverkehrszeichen auszuführen. Für jede VWT muss grundsätzlich zu jeder Zeit je ein Fahrer für das Zugfahrzeug bereitstehen, da die gesamte Behelfsverkehrsführung unbedingt gleichzeitig aufgehoben werden muss. Dies ist bei der Anzahl der Mitarbeiter des AN für die Verkehrssicherung zu berücksichtigen. Die hieraus zusätzlich entstehenden Aufwendungen sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Bei allen Arbeitsstellen muss der Raum zwischen dem Sicherungsfahrzeug mit Warnleitanhänger und der Arbeitsstelle (mind. 50 m) mit Leitkegeln, H = 750 mm vom AN abgesichert werden. Diese Maßnahme wird nicht gesondert vergütet und ist in die entsprechende Position des Leistungsverzeichnisses einzurechnen. Bei sämtlichen weiteren Arbeitsstellen in Anschlussstellen, Rastanlagen und dgl. ist von Fall zu Fall die Weisung der Autobahnmeisterei einzuholen.

Zusätzliche Sicherungsarbeiten bei Sichtweiten unter 300 m sind, bei Durchführung der Verkehrssicherung durch den AN, ebenfalls vom AN vorzunehmen, jedoch in Absprache mit der jeweils zuständigen Autobahnmeisterei.

Das für die Beschilderung bzw. Absicherung erforderliche Gerät ist bei Durchführung der Verkehrssicherung durch den AN vom AN zu stellen.

Wird während der täglichen Arbeiten das Schutzplankenband im Mittelstreifen in der Form geöffnet, dass keine Absicherung der Baustelle mehr gegen den Verkehr auf der Gegenfahrbahn besteht, ist zusätzlich zur Verkehrssicherung das Baufeld (geöffnetes Schutzplankenband) während dieser Zeit mittels Leitbaken (Z 605, laut StVO/ RSA) und Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h an der Gegenfahrbahn zu kennzeichnen. Im Vorfeld ist das Zeichen VZ 123 (Baustelle) aufzustellen. Dies wird nicht gesondert vergütet und ist einzurechnen.

Arbeitsanweisungen für Arbeiten kürzerer Dauer (AkD):

Auf Anordnung der zuständigen Bediensteten der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern ist die Baustelle zu räumen. Dabei sind insbesondere folgende Fälle zu beachten:

Bei auftretenden Stauungen von mehr als 3000 m Länge ist die Arbeitsstelle umgehend zurückzubauen. Bevor erneute Verkehrseingriffe zulässig sind, müssen sich aufgetretene Stauungen erst wieder aufgelöst haben. Nach Abschluss einzelner Arbeiten ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können, oder ob aus Gründen eventuell auftretender Stauungen die Arbeiten unterbrochen werden müssen. Bei schlechten Sichtverhältnissen durch nicht ausreichendes Tageslicht, Nebel, Regen oder Schnee, sowie sonstigen die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Umständen ist die Baustelle zu räumen bzw. können die geplanten Arbeiten nicht aufgenommen werden.

Die Baustellen sind so einzurichten, dass sie innerhalb von 30 Minuten geräumt werden können. Müssen die Arbeiten vor Fertigstellung der Baustelle abgebrochen werden, können bei Wiederaufnahme ausschließlich der Kosten für die Verkehrssicherung erneut in Rechnung gestellt werden.

Arbeiten zur Verkehrssicherung auf der A95:

Der Auf-, Um- und Abbau, sowie der Unterhalt der gesamten Verkehrsführung einschließlich Beschilderungen, etc. werden vom AN durchgeführt und nach den entsprechenden Leistungspositionen vergütet.

Für die Einrichtung, Um- und Abbau der Behelfsverkehrsführungen, die eine Spurwegnahme erfordern, gilt:

a) Zeitraum möglicher Spurwegnahmen linker Fahrstreifen (beide Fahrtrichtungen)

Montag 00:00 Uhr bis Freitag 12:00 Uhr keine Einschränkungen

Freitag 12:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr in Abhängigkeit des Reiseverkehrs

b) Zeitraum möglicher Spurwegnahmen rechter Fahrstreifen einschließlich Standstreifen (beide Fahrtrichtungen)

Montag 00:00 Uhr bis Freitag 12:00 Uhr keine Einschränkungen

Freitag 12:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr in Abhängigkeit des Reiseverkehrs

Zudem ist Unterlage 15 Blatt 9 (Kalender mit Sperrtagen) zu berücksichtigen.

Verkehrszeichen, Hinweistafeln:

Für sämtliche Hinweistafeln, Verkehrszeichen usw. gelten der Verkehrszeichenkatalog (VzKat), die "Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (RSA) und die ZTV-SA sowie § 39 bis 42 StVO.

Eine Absicherung oder Befestigung an vorhandene Schutzplanken ist unzulässig.

Kontrolle und Wartung:

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss nach Ziffer 7 der ZTV-SA 97 die Arbeitsstelle und alle von den Verkehrssicherungsmaßnahmen betroffenen Bereiche laufend kontrollieren und warten. Diese Personen müssen identisch mit denjenigen sein, die in der Empfangsbestätigung des Rücklaufexemplars des Bauvertrages dem AG genannt werden.

Der Zeitpunkt der Kontrolle und Wartung ist durch ein fälschungssicheres elektronisches Wartungskontrollgerät des AN aufzuzeichnen. Das zum Einsatz kommende Wartungskontrollgerät muss zum unverfälschbaren Nachweis des Datums und der Uhrzeit mit einer DCF-Funkuhr ausgestattet sein und ist vor Beginn der Verkehrssicherungsmaßnahme der Bauleitung des AG zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Nachweise über Kontrollfahrten mit Wartungskontrollgeräten ohne Freigabe werden nicht anerkannt.

Zur Dokumentation der Kontrollfahrten sind vom AN, in Abstimmung mit der Bauleitung des AG, am Beginn und Ende der Verkehrsführungsphasen, ortsfeste Erkennungschips zu installieren. Der Verantwortliche oder dessen Beauftragter hat sich bei jeder Kontrollfahrt über die Erkennungschips anzumelden, alle unter Ziffer 7

Abs. 6 der ZTV-SA 97 beschriebenen Aufgaben durchzuführen und mit dem Wartungskontrollgerät zu bestätigen.

Der aufgeschlüsselte Nachweis ist mindestens einmal wöchentlich bei der Bauleitung des AG im Beisein eines Mitarbeiters der Bauleitung des AG auszudrucken und dort zu hinterlegen.

Sonderkontrollen:

Nach Unterwettern und/oder Stürmen wird unverzüglich eine Sonderkontrollfahrt notwendig.

Wartungsintervalle der erforderlichen Kontrollfahrten sind:

	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
1) zwischen 4:00 Uhr und 6:00 Uhr	X	X	X
2) 1. April bis 30. September: zwischen 12:00 Uhr und 20:00 Uhr 1. Oktober bis 31. März: zwischen 12:00 Uhr und 16:00 Uhr	X		
3) bei Einbruch der Dunkelheit	X	X	X

Das Einrichten und Auflösen von Verkehrsführungen haben nach vorheriger Abstimmung mit der Autobahnmeisterei und dem Ergebnis der Verkehrsbesprechung zu erfolgen

3.1.5 Lichtraumprofile

Beim Einsatz von Hebewerkzeugen ist zu beachten, dass keine Lasten über dem Verkehrsraum der Autobahn geschwenkt werden dürfen.

Die Geräte sind durch entsprechende technische Sicherheitseinrichtungen so auszustatten, dass unter Last kein Schwenken des Auslegers über den Verkehrs- oder Lichtraum möglich ist.

Die sich daraus ergebenden Erschwernisse und Behinderungen sind in die einschlägigen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Die Planung, Koordination und Durchführung der einzelnen Bauabläufe sowie die Bereitstellung von Material, Geräten und Personal bleiben unter Berücksichtigung der angegebenen Ausführungsfristen und Termine grundsätzlich dem AN überlassen. Der zeitliche Ablauf der Arbeiten und die einzelnen Bauphasen sind stets mit dem AG abzustimmen.

Die Baumaßnahme ist wie folgt durchzuführen: **Betriebsform II (BF 2)**

Sämtliche Arbeiten sind in der Betriebsform 2 durchzuführen, d.h. unter Ausnutzung des Tageslichts und Einbeziehung der Samstage.

Arbeiten bei Bedarf: **Betriebsform IV (BF 4) Arbeiten rund um die Uhr.** Die Arbeiten sind so zu disponieren, dass ein sinnvoller 24-h-Betrieb einschließlich aller Sonn- und Feiertage gewährleistet ist.

Erforderliche Ausnahmegenehmigungen sind vom AN einzuholen und dem AG rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

Eine Bestätigung der Autobahn GmbH des Bundes, NL Südbayern über das dringende öffentliche Interesse für die Ausnahmegenehmigungen wird auf Anforderung ausgestellt.

Folgender prinzipieller Bauablauf ist vorgesehen. In der folgenden Aufzählung sind nur die wesentlichen Maßnahmen aufgelistet. Die laufenden Baumaßnahmen, die nicht Gegenstand des Bauvertrags werden sind in Klammern gesetzt. Die Maßnahmen des Bauvertrags sind fett gedruckt.

Verkehrsführungsphase 1

- (Abbau FRS der MÜF km 44,3, AN „FRS“), **Absicherung nach Regelplan**
- **Abbau Leitbaken der MÜF km 51,2 mit Absicherung nach Regelplan**

Verkehrsführungsphase 2

- **Einrichtung der Verkehrsphase 1 „2+0“ auf der BAB 95 in FR GAP**

Baumaßnahmen Fahrbahnbereich km 44,300 bis km 48,700:

- (Deckenerneuerung Fahrbahn B FR MUC)
- (Erneuerung FRS)
- (Weißmarkierung)

Verkehrsführungsphase 3

- **Abbau der Verkehrsphase 1**
- (Schließung MÜF's, AN „FRS“), **Absicherung nach Regelplan**
- **Einrichtung der Verkehrsphase 3, Schleudergefahr**

Verkehrsführungsphase 4

- **Einrichtung der Verkehrsphase 2, Sperrung AS Sindelsdorf FR GAP**

Verkehrsführungsphase 5

- **Abbau der Verkehrsphase 2**

Alle Nacht-, Sonntags- und Feiertagszuschläge sowie Kosten für Sonder- und Ausnahmegenehmigungen sind vom AN in die jeweiligen OZ mit einzurechnen.

3.2.2 Zeitliche Beschränkungen

Die Ausführungsfristen sind in den Besonderen Vertragsbedingungen geregelt.

Witterungseinflüsse gelten normalerweise (allgemein vorauszusehender Witterungsablauf) nicht als Behinderung. Vom AG angeordnete Arbeitseinstellungen bewirken aber eine entsprechende Verlängerung des Fertigstellungstermins.

Es muss damit gerechnet werden, dass aus Verkehrssicherheitsgründen oder zu hohem Verkehrsaufkommen, die Arbeiten frühzeitig eingestellt werden müssen. Somit kann es zu einem verfrühten Stillstand der Geräte und des Personals kommen.

Unterbrechungen der Arbeiten auf Anordnung des AG wegen Unfällen, o.ä. werden nach der LV-Position „Stillstands Kosten“ vergütet.

3.2.3 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

In Punkt 1.4 der Baubeschreibung sind die gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen aufgeführt.

Die Arbeiten sind untereinander so abzustimmen, dass gegenseitige Behinderungen soweit wie möglich vermieden werden. Den AN der genannten Arbeiten ist eine jederzeit benutzbare Zufahrt zu ihren Baustellen zu ermöglichen. Die Erschwernisse hierzu sind in die jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Sollte es zeitweise zu Behinderungen kommen, werden diese nicht gesondert vergütet. Die Abstimmung und Koordinierung bezüglich der gleichzeitig laufenden Arbeiten Dritter liegen im Verantwortungsbereich des AG. Der AN hat sich selbstständig und eigenverantwortlich bei der Bauleitung des AG über den Stand der Abstimmungen zu informieren.

Sämtliche Abstimmungsgespräche erfolgen unter Leitung und/oder in Abstimmung mit der Autobahn GmbH Niederlassung Südbayern, Außenstelle München-Maisach.

Die angegebenen Zeiträume sind abhängig von den tatsächlichen Bauzeiten der unterschiedlichen AN. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, dass der AN seine Arbeiten mit denen der AN „*Deckenerneuerung*“, „*FRS*“, „*Weißmarkierung*“ und „*B 472*“ sowie dem zuständigen Ansprechpartner der AdB koordiniert.

Eine Teilnahme des AN an den z.T. wöchentlichen Besprechungen ist Pflicht. Die Aufwendungen hierzu sind in die OZ „Baustelleneinrichtung“ einzurechnen.

Der AN „*Verkehrssicherung*“ organisiert in Absprache mit dem AG die Verkehrsbesprechung und legt die Termine der einzelnen Verkehrsphasen fest.

3.3 Wasserhaltung

- entfällt -

3.4 Baubehelfe

Beleuchtung

Die Baustelle ist zum Schutz des Personals und zur Qualitätssicherung ausreichend zu beleuchten. Im gesperrten Streckenabschnitt gelten unterschiedliche Anforderungen an die Nennbeleuchtungsstärke in Abhängigkeit von der Art der Tätigkeit in den einzelnen Bereichen.

- Arbeitsplatz: 120 Lux
- Arbeitsplatz Asphalteinbau: 300 Lux
- Arbeitsbereich minderer Sichtanforderung: 60 Lux
- Übrige: 15 Lux
- keine Beleuchtung nur in Bereichen, in denen durch geeignete Maßnahmen der Aufenthalt von Personen sicher ausgeschlossen ist.

Die Nennbeleuchtungsstärke wird in Lux (Lx) gemessen und ist die mittlere Beleuchtungsstärke des Bereiches, für den die Beleuchtungseinrichtung ausgelegt ist.

Die Messung wird mit Beleuchtungsstärkenmessgeräten 0,20 m über dem Boden an mehreren Stellen durchgeführt.

Der Nachweis der erforderlichen Nennbeleuchtungsstärke der verschiedenen Bereiche, für die vom AN vorgesehene Bauabwicklung hat rechtzeitig vor Baubeginn zu erfolgen (Beleuchtungsplan, Berechnungen, Demonstrationen u.ä.). Die Beleuchtung ist so einzurichten, dass eine Blendung des öffentlichen Verkehrs ausgeschlossen ist.

3.5 Stoffe, Bauteile

Sämtliche verwendete Stoffe und Bauteile (einschließlich eventueller Bindemittel etc.) müssen den derzeit gültigen Güterichtlinien entsprechen bzw. bauaufsichtlich zugelassen sein. Diesbezügliche Zulassungsbescheide sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

3.5.1 Markierungsarbeiten (Weißmarkierung)

- entfällt -

3.5.2 Baustellenmarkierung (Gelbmarkierung)

Gelbmarkierung Folie

Für das Markierungssystem werden folgende Werte gefordert:

- Verschleißfestigkeit: P 7
- Griffigkeitsklasse mind.: S 1
- Nachtsichtbarkeit, trocken R 5
- Nachtsichtbarkeit, feucht RW 6
- Tagessichtbarkeit Q 3
- Schichtdicke mind.: 2 mm
- Art der Markierung nach Wahl des AN sofern in der entsprechenden OZ nicht anders definiert

Das Aufbringen der Markierung hat in Fahrtrichtung bzw. soweit möglich in Baustellenbereichen zu erfolgen.

Sämtliche Prüfberichte bzw. Zeugnisse der Prüfung der BAST sind 2 Wochen vor den Markierungsarbeiten dem AG zur Freigabe vorzulegen.

Es darf nur Markierung Typ II angeboten werden, die von der BAST geprüft wurde und deren Eignung durch Vorlage eines positiven Typ II-Prüfberichts der BAST bzw. Zeugnisses über die Prüfung der BAST nachgewiesen werden kann.

Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die diesen technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Auf Verlangen hat der Bieter bzw. Auftragnehmer die Unterlagen über Prüfung und Überwachung der Produkte dem Auftraggeber in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen.

3.5.3 Transportale Schutzeinrichtungen

Die eingesetzten Schutzeinrichtungen müssen nach DIN EN 1317 von der BAST geprüft sein.

3.5.4 Aufsichtspersonal:

Der AN hat den Verantwortlichen gem. RSA zu benennen und die Fachkunde durch MVAS-Nachweis zu belegen (Urkunde nicht älter als 3 Jahre).

3.6 Abfälle

Sämtliche anfallenden Abfälle sind entsprechend den einschlägigen Richtlinien fachgerecht zu entsorgen.

Die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen ist Sache des AN. Die Aufwendungen hierfür sind in die einschlägigen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Die einschlägigen DIN-Vorschriften sind zu beachten, auf das Formblatt Abfall – 241 wird hingewiesen.

3.7 Winterbau

- entfällt -

3.8 Beweissicherung / Zustandsfeststellung

Alle vom AN benutzten Anlagen wie Arbeitsflächen, Fahrbahnflächen innerhalb der Baustelle und Baustellenzufahrten hat der AN vor Baubeginn in Absprache mit dem AG zu besichtigen und deren Zustand, mit Fotos etc., zu dokumentieren. Nach Abschluss der Maßnahme ist in allen Bereichen der ordnungsgemäße Zustand auf Kosten des AN wiederherzustellen.

Die Aufwendungen für Beweissicherung bzw. Zustandsfeststellung und Begehung werden gesondert vergütet.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Der AN hat alle Sicherungsmaßnahmen bzgl. des öffentlichen Verkehrs zu treffen und Bestimmungen und Auflagen sorgfältig und vollständig einzuhalten. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der Bauausführung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die StVO, die Unfallverhütungsvorschriften sowie Richtlinien für die Sicherung der Arbeitsstellen von Straßen (RSA) eingehalten werden. Der AN ist verpflichtet, die für den AG geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

Der Aufenthalt von Personen im Grenzbereich zum öffentlichen Verkehrsraum ist zu deren Schutz auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Offene Baugruben, Baugeräte und Baustoffe sind nach Vorschrift zu sichern. Eine besondere Vergütung erfolgt nicht.

3.10 Belastungsmaßnahmen

Auf den Bauwerken darf kein Material bzw. Abbruchgut gelagert werden.

Aufstellvorrichtungen müssen den Verkehrs- und Witterungsbedingungen ohne zusätzliche Sicherung standhalten. Alle Teile müssen fest miteinander verbunden sein und dürfen sich bei einem Fahrzeuganprall nicht lösen. Bewegliche Aufstellvorrichtungen müssen durch Form und Gewicht allen üblichen Beanspruchungen gegen Kippen, Verdrehen und Verschieben standhalten.

Bei Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen bis zu einer Höhe von 5,00 m muss mit einer Windlast von 1,0kN/m² gerechnet werden.

Es dürfen keine Beschilderung an Schutzeinrichtungen befestigt werden.

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren

Die Massenermittlung ist dem AG in Papierform sowie in elektronischer Form als GAEB 90 DA 11 zu liefern.

Es sind sämtliche rechnungsbegründeten Unterlagen (Aufmaßblätter, Lieferscheine, Tagesberichte) mit der Rechnung einzureichen.

Aufmaßverfahren

Soweit in der Leistungsbeschreibung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, ist die Leistung aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, erfolgt die Abrechnung nach örtlichem Aufmaß, gemeinsam mit dem AG, unter Einhaltung der einschlägigen DIN-Vorschriften.

Unterlässt es der AN, rechtzeitig das gemeinsame Aufmaß von Leistungen zu beantragen, die später nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind oder beteiligt er

sich nicht oder nur unzureichend an dem Aufmaß, so gelten die eventuell auch unvollständigen Aufmaße des AG, es sei denn, der AN beweist ihre Unrichtigkeit.

Die Aufmaße sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationsangaben eindeutig und sofort erkennen lassen. Zur Aufstellung der Schlussrechnung müssen die gesamten Aufmaße und Mengenermittlungen in einem Aufmaß- und Abrechnungsplan eingetragen werden. Die erste Ausfertigung ist zur Prüfung in Papierform und digitaler Form auf Datenträger zu liefern. Nach Berichtigung gemäß Prüfung sind 3 Ausfertigungen in Papierform sowie die erste Ausfertigung in digitaler Form auf CD- oder DVD - Rom zu liefern. Papierformat farbig Maßstab min. 1:1000.

3.12 Prüfungen

3.12.1 Eignungsnachweise / Erstprüfungen

Der Auftragnehmer hat die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und Baustoffgemische durch Eignungsprüfungen/Zertifikate nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Prüfzeugnisse einer vom Auftraggeber anerkannten Prüfstelle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat die Ergebnisse der Eignungsprüfung dem Auftraggeber rechtzeitig, mindestens 8 Tage vor Einbaubeginn vorzulegen.

Die Kosten der Eignungsprüfung werden nicht gesondert vergütet. Parallel zu den Eigenüberwachungen wird der AG laufende Kontrollprüfungen durchführen. Sowie Prüfwerte von den Vorgaben des Vertrages abweichen, wird der AN darüber informiert und bekommt hierdurch Gelegenheit den Mangel zu beheben. Der AG ist über die erfolgte Mängelbehebung zu informieren.

3.12.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Die vom AN entsprechend den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen durchzuführenden Eigenüberwachungsprüfungen sind dem AG umgehend, spätestens am darauffolgenden Tag, auszuhändigen.

3.12.3 Kontrollprüfungen

- entfällt -

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsplanes (SiGe-Plan)

- Bestandsaufnahme zum Bauvorhaben (Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 2.1 – 2.11, 4.1)
- Erfassen aller Tätigkeiten entsprechend dem Bauablauf (Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 1.1 – 1.4 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
- Maßnahmen für „besonders gefährliche Arbeiten“ (Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 1.1, 1.4, 2.7, 2.9 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
- Gegenseitige Gefährdungen (Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 1.4, 2.6 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)

- Festlegungen baustellenspezifischer Maßnahmen (Erste Hilfe, Rettungsmaßnahmen, Brandschutz, Verkehrs-, Flucht- und Rettungs-Wege, Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 2.1 – 2.11)
- Gemeinsam genutzte Einrichtungen (Bezugshinweise zu Angaben z.B. unter Nr. 1.4, 2.5 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
- - Anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

4.1.1 Pläne zu den Vergabeunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen liegen der Ausschreibung bei:

Unterlage	Blatt	Bezeichnung
01		Übersichtskarte
	1	Übersichtskarte
02		Übersichtsplan
	1	Übersichtsplan
03		Lagepläne
	1	Lageplan km 44,3 bis km 48,7
04		Regelquerschnitte
	1	Regelquerschnitt Bestand / Neubau - DSH-V 5
15-Sonst		Sonstiges
	1	Verkehrsführungsplan für 2+0
	2	AS Sindelsdorf Bauphase 1, Sperrplan
	3	AS Sindelsdorf Bauphase 2, Sperrplan
	4	Verkehrsführungsplan für Nachphase, Schleudergefahr
	5	Bauphase 3d, BW 62
	6	Regelplan Vollsperrung AS
	7	Umleitungsstrecken Bauphase / BA 1
	8	Umleitungsstrecken Bauphase / BA 2
	9	Baustellenkalender / Sperrtage
	10	Baustelleninformationstafel

4.1.2 Absteckungen

- entfällt -

4.1.3 Sonstige Unterlagen

- entfällt -

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

4.2.1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

- entfällt -

4.2.2 Bauzeitenplan

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle einen Bauablaufplan vorzulegen. Er muss u. a. Beginn, Dauer, Unterbrechungen, Fristen und Ende enthalten. Die Erstellung des Bauablaufplanes wird nicht gesondert vergütet. Die Aufwendungen sind im Angebot zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind der Schlussrechnung die berechtigten Planunterlagen beizugeben. In diesen Unterlagen sind alle Abweichungen vom Projekt einzutragen. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet.

4.2.3 Baustelleneinrichtungsplan

Ein Baustelleneinrichtungsplan ist der Bauleitung des AG spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung vorzulegen.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1 Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“

5.1.1 Geltende ZTV

Die beiliegende Zusammenstellung der „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ sowie alle einschlägigen technischen Vorschriften, Normen, Richtlinien und Merkblätter für den Straßen- und Brückenbau in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung wird Vertragsbestandteil.

Ergänzend zu den ZTV wird, unter Beachtung des Artikels 30, EU-Vertrag, festgelegt:

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die diesen technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Auf Verlangen hat der Bieter bzw. AN die Unterlagen über die Prüfung und Überwachung der Produkte dem AG in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen.

Darüber hinaus werden u.a. folgende sonstige technische Regelwerke vereinbart und Vertragsbestandteil:

5.1.2 Sonstige zusätzliche Vertragsbedingungen und Angaben

- Vorschriften der Autobahn GmbH, NL Südbayern für den Bau von Leitungen an Autobahnen, in der aktuellen Fassung.

- Anweisung zum Schutz unterirdischer Kabelanlagen (Kabelschutzanweisung) in der aktuellen Fassung der Autobahn GmbH, NL Südbayern.
- Regelpläne und Musterpläne (Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern) für Arbeitsstellen von kürzerer Dauer.
- die "Allgemeinen technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikation – ATB-BeStra", Ausgabe 2008

6. Sonstiges

6.1 Anfragen zur Ausschreibung

Fragen und Unklarheiten zu den Vergabeunterlagen werden nur in schriftlicher Form über die Vergabeplattform entgegengenommen.

Vergabestelle:

Die Autobahn GmbH des Bundes,
Niederlassung Südbayern (AdB, NL SB),
Technische Geschäftsstelle

- Ende der Baubeschreibung -